

II- 848 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. olo.068 - Parl./72

Wien, am 8. Mai 1972

342/A.B.
zu 330/J.
Präs. am 12. Mai 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 330/J-NR/72, die die Abgeordneten Dr. Leitner und
Genossen am 14. März 1972 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Im Studienjahr 1971/72 haben an den

wissenschaftlichen Hochschulen	11.518
Kunsthochschulen	648
Pädagogischen Akademien	4.806
Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogische Lehranstalten	140
Studierende um Studienbeihilfe angesucht.	

ad 2) Studienbeihilfe erhalten haben an den

wissenschaftlichen Hochschulen	10.991
Kunsthochschulen	579
Pädagogischen Akademien	4.654
Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogischen Lehranstalten	135
Studierende.	

ad 3) Es wurden seit Inkrafttreten des
Studienbeihilfengesetzes 1963 keine Unterlagen geführt,
welche die Beantwortung dieser Frage möglich machen. Doch
ist mit Grund anzunehmen, daß hinsichtlich der Aufteilung
in den Kategorien § 9 Abs. 1 lit. a, b und c durch die

Novelle 1971 keine Änderung gegenüber der bisherigen Aufteilung eingetreten ist.

ad 4) Die abgelehnten Ansuchen verteilen sich wie folgt:

	mangels sozialer Bedürftigkeit	mangels günstigen Studiererfolges	sonstige Gründe
wissenschaftliche Hochschulen	266	183	5
Kunsthochschulen	18	27	-
Pädagogische Akademien	86	9	5
Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und Berufspädagogische Lehranstalten	3	-	2

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß mit Stichtag 25.3.1972 an den wissenschaftlichen Hochschulen noch 73 an den Pädagogischen Akademien noch 22 und an den Kunsthochschulen noch 24 Anträge nicht erledigt waren.

ad 5) Es werden derzeit keine Aufzeichnungen über die Rückzahlungsfälle geführt. Im übrigen sind zahlreiche Rückzahlungstatbestände durch die Novelle 1971 eliminiert worden. Derzeit wird der Studierende, abgesehen von der Rückzahlung nach dem ersten Studienjahr wegen Fehlens eines Studiennachweises, nur dann verpflichtet, Studienbeihilfe zurückzuzahlen, wenn er nach Abschluß des Studiums, Überschreitung der vorgesehenen Studiendauer, Abbruch des Studiums, Aufnahme einer Beschäftigung, die mehr als eine Halbbeschäftigung darstellt, noch eine Studienbeihilfenrate erhalten hat.

- 2 -

ad 6) Im Studienjahr 1971/72 wurden mit
Stichtag 25. März 1972 für Studierende an den

wissenschaftlichen Hochschulen	S 101.794.000.--
Kunsthochschulen	S 5.421.000.--
Pädagogischen Akademien	S 50.605.000.--
Lehranstalten für gehobene Sozial- berufe und Berufspädagogischen Lehranstalten	<u>S 1.474.000.--</u>
an Studienbeihilfe ausbezahlt.	
Dies ergibt eine Gesamtsumme von	S 159.294.000.-- =====

